OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-651474/2/Sch/Bb

Datum: Linz, 14. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über den Antrag des D B, X, vom 1. Juli 2019, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens betreffend den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Juni 2019, GZ: 19/078619, wegen Erteilung der Lenkberechtigung unter Einschränkungen und Auflagen, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit mündlich verkündeten Bescheid vom 4. Juni 2019, GZ: 19/078619, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des D M (nunmehriger Antragsteller) Folgendes verfügt (auszugsweise Wiedergabe):

„Spruch

Herrn D B (...) wird folgende Lenkberechtigung erteilt:

Ausstellungsbehörde:	Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Klasse:	AM und B
Geschäftszahl:	19/078619
Ausgestellt am:	04.06.2019
Befristet bis:	07.05.2021

Auflagen, Beschränkungen:

Code 104; ärztliche Kontrolluntersuchungen betreffend Haaranalyse auf ETG (Probennahme am Gesundheitsamt der BH Gmunden, Haarlänge mind. 3 cm) im November 2019, Mai und November 2020 sowie Vorlage von Nachweisen psychiatrischer Kontrollen im Juni 2019, September 2019, Dezember 2019, März 2020, Juni 2020, September 2020 sowie März 2021 in der Sanitätsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden.

Bei der Nachuntersuchung ist eine Haaranalyse auf ETG erforderlich – Haarlänge mindestens 3 cm (Probennahme BH Gmunden) sowie die Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme.
Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 1 Ziff. 1-5, § 5 Abs. 5, 8, 24 Abs. 1 Ziff. 2 FSG 1997“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Am 2. Juli 2019 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe ein.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag vom 1. Juli 2019 wie folgt:
„Aufhebung der befristeten Lenkberechtigung
Lt. Anwaltlicher Auskunft „überschiessende“ Auflagen/Beschränkungen.
Zusammengefasst: Schwierige Sach- und Rechtslage
Beweis: u.a. CDT vom 18.04.2019“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2019 (eingelangt am 5. Juli 2019) legte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den gegenständlichen Antrag samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Entscheidungsfindung über diesen Antrag ergibt sich aus § 8a VwGVG. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den Antrag und den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt. Nachdem daraus der für den gegenständlichen Antrag entscheidungsrelevante Sachverhalt ausreichend hervorgeht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über den Antrag auf Verfahrenshilfe erwogen:

I.5.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. (...).

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Gemäß Abs. 4 par. cit. kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. (...)

Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt gemäß Abs. 7 par. cit. für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. (...).

I.5.2. Vom Antragsteller wurde mit Antrag vom 1. Juli 2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe beantragt. Im vorliegenden Fall steht daher zunächst außer Frage, dass der Antragsteller den Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwaltes innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt hat.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 VwGVG kumulativ erforderlich.

Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25. Juni 2015, G 7/2015; VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

I.5.3. Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht unterliegen keinem Anwaltszwang. Der Antragsteller ist also nicht daran gehindert, Zugang zum Gericht auch ohne Beiziehung eines Anwalts zu erlangen.

Zusätzlich ist auch darauf hinzuweisen, dass auch das Gericht gemäß § 13a AVG iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28 April 2016, Ra 2015/07/0057; 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Antragstellers, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

I.5.4. Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen.

Die belangte Behörde hat mit dem eingangs erwähnten Bescheid vom 4. Juni 2019 die Lenkberechtigung des Antragstellers zeitlich befristet und unter Auflagen erteilt. Gestützt wird die Entscheidung auf das amtsärztliche Gutachten vom 7. Mai 2019, wonach der Antragsteller an einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ, an chronisch rezidivierendem C2-Abusus mit derzeitiger Abstinenz und an einer rezidivierenden depressiven Störung

leidet. Vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde aufgrund dieser Erkrankungen des Antragstellers eine befristete Eignung auf zwei Jahre samt psychiatrischer Kontrolluntersuchungen und Haaranalysen auf ETG für erforderlich erachtet. Des Weiteren findet sich im Gutachten die Notwendigkeit einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungahme und einer Haaranalyse auf ETG.

Im Falle eines Beschwerdeverfahrens wäre diese Gutachtenslage und deren Schlüssigkeit zu erörtern und unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (insbesondere §§ 13 und 14 FSG-GV) zu prüfen, ob die Bezirkshauptmannschaft Gmunden dem Antragsteller die erwähnten Einschränkungen und Auflagen zu Recht vorgeschrieben hat. Dabei handelt es sich um eine Sachverhalts- und Rechtsfrage, die weder besonders komplex ist noch besondere Schwierigkeiten erwarten lässt, sodass das Verfahren vom Antragsteller auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen sein sollte.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten und effektiven Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Angesichts der Tatsache, dass alle Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers verzichtet werden.

Im Ergebnis war sohin der Antrag abzuweisen.

I.5.5. Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

Da bisher nur ein Antrag auf Verfahrenshilfe (ohne gleichzeitige Beschwerde) gestellt wurde, obliegt es nun dem Antragsteller, eine begründete Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses selbst einzubringen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön